

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

An das
Verwaltungsgericht Köln
Apellhofplatz
50667 Köln

Vorab per Fax: 0221 – 2066 - 7000

18.01.2021

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

foodwatch e.V.
gegen
Bundesrepublik Deutschland

13 K 7018/20

sind wir mit der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nach § 6 Abs. 1 VwGO einverstanden.

Darüber hinaus begründen wir die am 22. Dezember 2020 erhobene Klage:

A. Sachverhalt

Der Kläger begehrt Auskunft zu dienstlichen Kontakten von Frau Bundesministerin Julia Klöckner im Januar 2020.

Am 4. März 2020 stellte der Kläger über die Plattform FragDenStaat beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Informationsantrag nach dem IFG. Beantragt wurden unter anderem die im Klageantrag bezeichneten Informationen.

- Kopie des Informationsantrags vom 4. März 2020 (**Anlage K 1**) -

Mit Schreiben vom 1. April 2020 wies das BMEL auf zu erwartende Gebühren im oberen Gebührenrahmen und eine aufgrund notwendiger Drittbeteiligungsverfahren längere Verfahrensdauer hin. Darüber hinaus wurde der Kläger zur Begründung des Informationsinteresses nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG aufgefordert.

- Kopie des Schreibens vom 1. April 2020 (**Anlage K 2**) –

Mit Schreiben vom 28. April 2020 erklärte der Kläger, dass er seinen Antrag trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalte. Er begründete sein Informationsinteresse u.a. mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Frage, wessen Interessen in der Agrar- und Ernährungspolitik besondere Berücksichtigung finden. In der Vergangenheit habe sich ein Missverhältnis bei der Berücksichtigung von Wirtschaftsverbänden im Vergleich zur Zivilgesellschaft gezeigt.

- Kopie des Schreibens vom 28. April 2020 (**Anlage K 3**) –

Mit Bescheid vom 6. August 2020 lehnte das BMEL den Antrag ab. Ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG bestehe nicht. Das BMEL informiere fortlaufend und allgemein zugänglich über wichtige, insbesondere presseöffentliche Termine der Bundesministerin und der übrigen Mitglieder der Hausleitung. Eine Verpflichtung zur lückenlosen Dokumentation von dienstlichen Kontakten bestehe nicht und sei auch nicht möglich. Jede entsprechende Auskunft sei danach geeignet sich dem Vorwurf mangelnder Vollständigkeit auszusetzen.

Darüber hinaus berief sich das BMEL auf den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 c IFG. Das Bekanntwerden der Informationen könne nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Mitglieder der Hausleitung des BMEL haben, da nicht auszuschließen sei, dass hieraus entsprechende Bewegungsprofile abgeleitet würden.

- Kopie des Bescheides vom 6. August 2020 (**Anlage K 4**) –

Mit Schreiben vom 4. September 2020 erhob der Kläger Widerspruch. Er wies darauf hin, dass der mögliche Vorwurf der Unvollständigkeit keinen Ausschlussgrund des IFG darstellt. Der tatsächlich existierende Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 c IFG sei dagegen weder substantiiert vorgetragen, noch einschlägig. Die Rechtsprechung zum Terminkalender der Bundeskanzlerin knüpfe ausdrücklich an ihre besondere Gefährdungsklage an. Eine solche Gefährdungslage

der hier in Rede stehenden Personen erkenne das BMEL offensichtlich selbst nicht, weil es über viele Termine der Bundesministerin vorab aktiv informiere. In diesen Presseverteiler könne man sich problemlos eintragen. Um zu wissen, wo sich die Bundesministerin zu einem bestimmten Zeitpunkt aufhalte, sei es weitaus naheliegender, sich über bevorstehende Termine zu informieren, als mühsam anhand von dienstlichen Kontakten in der Vergangenheit, zu versuchen, ein Bewegungsprofil zu erstellen. Jedenfalls aber hätte das BMEL über sich nicht wiederholende dienstliche Kontakte Auskunft erteilen müssen.

- Kopie des Widerspruchs vom 4. August 2020 (**Anlage K 5**) –

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 2020 wurde dem Widerspruch des Klägers lediglich insoweit abgeholfen, als ihm Zugang zu den auf der Internetseite des BMEL veröffentlichten Leitungsterminen für den Monat Januar 2020 gewährt wurde. Dabei handelt es sich jedoch überwiegend nicht um dem Informationsantrag des Klägers unterfallende Kontakte mit privaten Dritten.

Im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung der Ablehnung wurde zunächst ausgeführt, dass der Informationsantrag bereits unzulässig sei. Er sei zu unbestimmt. Eine Recherche über die Schlagworte „vereinbarte dienstliche Kontakte im Januar 2020 mit externen Dritten“ führe zu keinem Ergebnis. Eine manuelle Suche sei unverhältnismäßig, da hierzu der komplette Aktenbestand des BMEL aus einem einen Monat umfassenden Zeitraum Blatt für Blatt geprüft und ausgewertet werden müsse. Das IFG bezwecke keine themenunabhängige Ausforschung des Kommunikationsverhaltens der gesamten Leitungsebene eines Bundesministeriums.

Auch in der Sache scheide ein Informationsanspruch über eine Rekonstruktion der Kalender der Leitungsebene aus. Die Rekonstruktion der gewünschten Informationen wäre eine Zusammenstellung einer neuen Information. Dies sei nach dem IFG nicht geschuldet.

Zu guter Letzt beruft sich das BMEL auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Bundesministerin partizipiere am nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung. Die Möglichkeit der Offenlegung der angefragten Kontakte könne unter Umständen dazu führen, dass sich Hausleitungsmitglieder im Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich wie auch spiegelbildlich die jeweiligen dienstlichen Kontakte nicht mehr vorbehaltlos bewegen, weil sie jederzeit damit rechnen müssten, dass die Häufigkeit und Dauer oder sogar das bloße Bestehen eines Kontakts offenbart werden könne. Die künftige inhaltliche Arbeit der Hausleitungsmitglieder würde erschwert, da beispielsweise künftig auf

bestimmte vertrauliche und für eine politische Kompromissfindung wichtige Gespräche von vornherein verzichtet würde, wenn mit einem – einer Lösung abträglichen – öffentlichen Bekanntwerden bestimmter Kontakte vor Abschluss bestimmter Verfahrensschritte und unter Umständen einem „Mitregieren Dritter“ gerechnet werden müsse.

- Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 2020 mit Anhang (**Anlage K 6**) –

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Sie ist als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthaft. Das Vorverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt und die Klagefrist nach § 74 VwGO gewahrt.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Die hier angegriffene Ablehnung des Informationsantrags ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

1. Informationsanspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG

Der Kläger hat gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen. Der Anspruch scheidet weder an der Unbestimmtheit des Informationsantrags (dazu unter a.) noch am Nichtvorhandensein der Informationen (dazu unter b.). In Bezug auf die genannten Ausschlussgründe ist das BMEL seiner behördlichen Darlegungslast weder nachgekommen, noch liegen diese vor (dazu unter c. und d.).

a.

Der Informationsantrag ist nicht zu unbestimmt. Die Tatsache, dass eine elektronische Recherche über die Schlagworte „vereinbarte dienstliche Kontakte im Januar 2020 mit externen Dritten“ zu keinem Ergebnis führt, ändert daran nichts. Es ist nicht Aufgabe des Antragstellers, der informationspflichtigen Stelle genau die Begriffe zu diktieren, die sie bei ihrer Recherche als Schlagworte einzugeben hat. Der Informationssuchende hat regelmäßig keinen Einblick in die Aktenführung der Behörde. Ihm ist eine genaue Bezeichnung der begehrten Unterlagen, welche die gewünschten Informationen enthalten (könnten), zumeist

gar nicht möglich (VG Berlin Urt. v. 19.6.2014 - VG 2 K 212.13; BVerwG Urt. v. 25.3.1999 - 7 C 21.98 zum UIG).

Das Bestimmtheitserfordernis verlangt lediglich, dass der Antragsteller das Thema bzw. die Zielrichtung seines Informationsinteresses hinreichend klar umreißt und dabei das konkrete Zugangsbegehren im Rahmen des ihm Möglichen umschreibt (Brink/Polenz/Blatt IFG § 7 Rn. 13).

Wäre dies im vorliegenden Fall nicht geschehen, hätte es der informationspflichtigen Stelle obliegen, auf eine Klärung des Informationsbegehrens hinzuwirken. Der Kläger und das BMEL hatten bezüglich des Informationsantrags Kontakt. Es ging, wie bereits ausgeführt, um das Informationsinteresse des Klägers, um Gebühren und um die Notwendigkeit der Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren; Unklarheiten in Bezug auf den Informationsantrag wurden nicht thematisiert. Denn das BMEL wusste selbstverständlich genau, worauf sich der Antrag bezieht, versteht es ihn doch selbst, als – zumindest teilweise - Offenlegung des Terminkalenders u.a. von Frau Bundesministerin Klöckner.

b.

Ebenso wenig kann die Auffassung des BMEL, bei einer Rekonstruktion der Informationen aus dem Kalender von Frau Bundesministerin Klöckner handele es sich um eine nicht geschuldete Erstellung einer neuen Information, Bestand haben.

Richtig ist zwar, dass der Informationsanspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG grundsätzlich auf vorhandene Informationen beschränkt ist. Dies schließt jedoch lediglich die Verpflichtung der informationspflichtigen Stelle aus, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014, BVerwG 7 C 20.12).

Als vorhanden werden solche Informationen bewertet, die Bestandteil der Verwaltungsunterlagen sind (OVG Münster BeckRS 2011, 52268 zum § 3 S. 1 IFG NRW). Unerheblich ist dabei, ob sich die Informationen nicht in einem einheitlichen Verwaltungsvorgang befinden, denn dies beeinträchtigt nicht das Vorhandensein der Information (VG Köln Urt. v. 2.9.2010 – 13 K 7089/08; ZDM 186). Es kommt allein darauf an, dass die in Anspruch genommene öffentliche Stelle jederzeit auf die begehrten Informationen zugreifen kann und über sie verfügen darf (VG Bln. BeckRS 2011, 49525; 2011, 53329; ZDM 185). Dies ist vorliegend der Fall – das Heraussuchen der Information ist nicht die Erstellung einer neuen Information.

Dass die herausgegebenen Informationen möglicherweise nicht vollständig sein werden, kann nicht dazu führen, dass keine der begehrten Informationen erteilt wird. Bei der Ablehnung von Informationsanträgen haben sich die informationspflichtigen Stellen auf die vom IFG oder verfassungsrechtlich vorgesehenen Ausschlussgründe zu beschränken. Greift ein solcher nicht, sind die Informationen – nötigenfalls unvollständig – zu erteilen.

c.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. c IFG ist nicht einschlägig. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Widerspruch vom 4. August 2020 (Anlage K 5) verwiesen. Das BMEL hat auch im Widerspruchsbescheid nicht dargetan, inwieweit der beantragte Informationszugang zur Sicherung des Schutzgutes ausgeschlossen ist. Unabhängig von einer möglicherweise bestehenden Gefährdungslage in Bezug auf Frau Bundesministerin Klöckner müsste es sich bei allen dienstlichen Kontakten um sich periodisch wiederholende Treffen handeln, damit außenstehende Dritte eine Regelmäßigkeit erkennen können. Die Erstellung eines Bewegungsprofils ist darüber hinaus schon deshalb ausgeschlossen, weil der Informationsantrag des Klägers den Ort des Kontakts gar nicht umfasst.

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass der ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union einige der hier in Rede stehenden Informationen von sich aus im Transparenzregister auf seiner Webseite (<https://bruessel-eu.diplo.de/eu-de/staendigevertretungeu/-/2264232>) veröffentlicht.

- Auszug aus dem Transparenzregister des ständigen Vertreters **(Anlage K 7)** –

d.

Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung ist im vorliegenden Fall nicht berührt.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beinhaltet einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung (vor allem bezüglich nicht abgeschlossener Vorgänge), der insbesondere die Willensbildung der Regierung (Erörterungen im Kabinett, Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen) schützt. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen sind zur Wahrung eigenverantwortlicher Kompetenzausübung der Regierung geschützt. Damit soll unter anderem ein Mitregieren Dritter bei Entscheidungen, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen, verhindert werden (BeckOK

InfoMedienR/Schirmer IFG § 3 Rn. 20). Dass das BMEL diesen Ausschlussgrund bemüht, birgt eine gewisse Ironie, weil der Informationsantrag des Klägers ein mögliches Mitregieren Dritter gerade aufdecken soll.

Das BMEL hat jedenfalls nichts dafür dargetan, dass die hier in Rede stehenden dienstlichen Kontakte am Schutz des Kernbereichs teilhaben. Es bleibt völlig offen, inwiefern durch die Erteilung der begehrten Auskünfte die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung beeinträchtigt werden könnte.

2. Ergebnis

Nach alledem ist der Klage vollumfänglich stattzugeben.



Martin Rücker, vertretungsberechtigter Vorstand des foodwatch e.V.

Dienstliche Kontakte der Bundesministerin, der Staatssekretärin und der parlamentarischen Staatssekretäre im Januar 2020 [#181896]

Von: Oliver Huizinga

An: "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft"
<poststelle@bmel.bund.de>

Datum: 4. März 2020 18:23

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/181896/auth/addf75ca5f0a1779e2b411ec6437ec6b777cb211/#nachricht-468193>

Betreff: Dienstliche Kontakte der Bundesministerin, der Staatssekretärin und der parlamentarischen Staatssekretäre im Januar 2020 [#181896]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. Welche vereinbarten dienstlichen Kontakte (alle nicht bloß zufälligen oder privaten Gespräche und Treffen bei Veranstaltungen, Sitzungen, Beratungen, Dienstreisen etc.) hatten Bundesministerin Julia Klöckner, der parlamentarische Staatssekretär Uwe Feiler, die Staatssekretärin Beate Kasch, der parlamentarische Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel, jeweils, im Januar 2020 mit externen Dritten (gemeint sind zum Beispiel Kontakte mit Unternehmen oder Verbänden, keine staatlichen Institutionen)?
2. Wann, mit welchem zeitlichen Umfang und in welcher Form (z.B. Telefon, Treffen) fanden die Kontakte jeweils statt?
3. Welche externen Dritten (sowohl Angabe der privaten Institution als auch der anwesenden Personen) nahmen jeweils teil? Welche ggf. weiteren Personen nahmen auf Seiten des BMEL an den jeweiligen Kontakten teil?
4. Wurden im Vorfeld der jeweiligen Kontakte zu besprechende Themen vereinbart? Wenn ja, welche (wortwörtlich wiedergegeben)? Welche ggf. weiteren Themen wurden jeweils besprochen?
5. Auf wessen Initiative fand jeweils der Kontakt statt (Initiative der externen Dritten oder des BMEL)?
6. Wurden Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Kontakten angefertigt, und wenn ja, welche (z.B. Vorlagen zur Vorbereitung, Vermerke, Protokolle o.Ä.)?
7. Bitte senden Sie uns die Korrespondenz zwischen dem BMEL und den externen Dritten im Zusammenhang mit den jeweiligen Kontakten zu (mit Ausnahme organisatorischer Inhalte zur Terminfindung).

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung

der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Huizinga

Anfragen: 181896

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/181896/upload/fb5262776f42e5fc8364424cfa437d0bc9b65159/>

Postanschrift

Oliver Huizinga

Dies ist eine Anfrage als foodwatch e.V., Brunnenstraße 181, 10119 Berlin

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Anlage K2



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An
foodwatch e.V.
Herrn Oliver Huizinga
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

nur per E-Mail an
[REDACTED]@fragdenstaat.de

[REDACTED]
Referat 114

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - [REDACTED]

FAX +49 (0)30 18 529 - [REDACTED]

E-MAIL 114@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 114-05111/0052

DATUM 1.4.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 4.3.2020

Sehr geehrter Herr Huizinga,

mit E-Mail vom 4.3.2020 beantragen Sie auf Grundlage des IFG diverse Informationen zu den dienstlichen Kontakten der Bundesministerin, der Staatssekretärin und der parlamentarischen Staatssekretäre des BMEL im Januar 2020.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für die Bereitstellung der von Ihnen gewünschten umfangreichen Informationen sind eine Hausbeteiligung notwendig sowie eine Vielzahl von Akten durchzusehen und Dokumente auf mögliche Ausschlussgründe zu überprüfen. Wir bitten um Verständnis, dass die aktuelle Situation zu längeren Verfahrenslaufzeiten führen wird. Es handelt sich zudem um einen Antrag, der aufgrund der Betroffenheit Dritter die Durchführung einer Vielzahl von Anhörungsverfahren nach § 8 Absatz 1 Satz 1 IFG erfordern dürfte. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf §§ 7 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. 8 IFG, die für Drittbeteiligungsfälle eine Ausnahme von der "Soll"-Monatsfrist vorsehen.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A

Nr. 1.3 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 60 bis 500 € vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im oberen Gebührenrahmen gerechnet. Die Gebühren reduzieren sich voraussichtlich, wenn Sie sich mit der Schwärzung derjenigen Informationen einverstanden erklären, die Belange Dritter berühren. Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände (z. B. wissenschaftlicher Auftrag einer staatlichen Organisation, Recherchearbeiten, die im öffentlichen Interesse sind, Bezug von Sozialleistungen etc.), so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) geprüft werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie bis zum 16.4.2020

1. um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten,
2. um Mitteilung, ob Sie, um ggf. das Verfahren zu beschleunigen, mit etwaigen Schwärzungen personenbezogener Daten Dritter sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten, einverstanden sind oder ob Sie stattdessen die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren wünschen,
3. aufgrund der Drittbetroffenheit um eine Begründung Ihres Informationersuchens gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG,
4. um Mitteilung ob Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten (Name und Antragsbegründung) an die zu beteiligenden Dritten einverstanden sind.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Von: Oliver Huizinga

An: "Referat 114" <114@bmel.bund.de>

Datum: 28. April 2020 16:18

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/181896/auth/addf75ca5f0a1779e2b411ec6437ec6b777cb211/#nachricht-481080>

Betreff: AW: Dienstliche Kontakte der Bundesministerin, der Staatssekretärin und der parlamentarischen Staatssekretäre im Januar 2020 [#181896]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie die verspätete Antwort. Ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 1.4.2020 und nehme zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

1. Ich erhalte mein Informationsersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrecht.

2. Mit einer Schwärzung der genannten Daten bin ich nicht einverstanden.

3. Mein Informationsersuchen betrifft die beruflichen Kontakte von Personen, die an agrar- und ernährungspolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt sind. Wie solche Entscheidungsprozesse von privaten Dritten beeinflusst werden, ist von hohem öffentlichem Interesse. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, zu erfahren, wessen Interessen im genannten Politikbereich besonders berücksichtigt werden. In der Vergangenheit ist ein Missverhältnis bei der Berücksichtigung von Wirtschaftsverbänden im Vergleich zur Zivilgesellschaft deutlich geworden. Zu den Ergebnissen meiner Anfrage plane ich eine Veröffentlichung. Ein mögliches Interesse privater Dritter an der Geheimhaltung ihrer Daten hat daher in einer Demokratie hinter den Interessen der Öffentlichkeit zurück zu stehen.

Diese Ausführungen zum öffentlichen Interesse sind ebenfalls in Bezug auf § 2 IFGGebV zu berücksichtigen.

4. Ich bin mit der Weitergabe meines Namens und der Antragsbegründung an zu beteiligende Dritte einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Huizinga

Anfragenr: 181896

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/181896/upload/fb5262776f42e5fc8364424cfa437d0bc9b65159/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Auflage K4



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An
foodwatch e.V.
Herrn Oliver Huizinga
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

nur per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

██████████
Referat 114 - Justitiariat, Koordinierung IFG und
Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - ██████████

FAX +49 (0)30 18 529 - ██████████

E-MAIL 114@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 114-05111/0370

DATUM 06.08.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 04.03.2020

Sehr geehrter Herr Huizinga,

mit E-Mail vom 04.03.2020 beantragen Sie auf Grundlage des IFG diverse Informationen zu den dienstlichen Kontakten von Frau Bundesministerin Klöckner, Frau Staatssekretärin Kasch und der Herren Parlamentarische Staatssekretäre Feiler und Fuchtel im Januar 2020.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen/Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen/Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen ihrer Auf-

gabenwahrnehmung aus unterschiedlichsten Anlässen regelmäßige Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Die Bundesregierung und insbesondere das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stehen grundsätzlich mit allen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie der Fischerei im ständigen Austausch. Hierzu gehören Einzelgespräche, Runde Tische und Verbändegespräche, in die im Übrigen auch Umweltschutzorganisationen, Vereinigungen des Ökolandbaus und Nichtregierungsorganisationen aus dem Lebensmittelbereich einbezogen werden.

Über wichtige, insbesondere presseöffentliche Termine der Bundesministerin und der übrigen Mitglieder der Hausleitung informiert das BMEL fortlaufend und allgemein zugänglich auf seinen Internetseiten, über Pressemeldungen und die sozialen Netzwerke. Parlamentarische Anfragen zu Gesprächen mit Einzelpersonen und Verbänden hat das BMEL transparent und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen beantwortet. Schon angesichts der Vielzahl dienstlicher Kontakte ist eine lückenlose und unterschiedslose Dokumentation aller entsprechenden Vorgänge nicht möglich, selbst wenn man z.B. ungeplante und unvorhersehbare reine Zufallskontakte am Rande anderer Termine ausnimmt. Eine Verpflichtung zur lückenlosen Dokumentation von dienstlichen Kontakten von Mitgliedern der Hausleitung besteht nicht. Jede entsprechende Auskunft wäre danach bereits geeignet, sich dem Vorwurf mangelnder Vollständigkeit auszusetzen.

Im Übrigen kann eine Offenlegung der Kalender von Frau Bundesministerin Klöckner und der übrigen Mitglieder der Hausleitung auch aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen. Der Offenlegung steht § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG entgegen. Das Bekanntwerden der Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Mitglieder der Hausleitung des BMEL haben, da nicht auszuschließen ist, dass hieraus entsprechende Bewegungsprofile der Mitglieder der Hausleitung abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere, wenn solche Informationen nicht für bestimmte einzelne Zeitpunkte, sondern regelmäßig für längere Zeitschnitte abgefragt werden; eine – soweit nach oben Gesagtem faktisch überhaupt mögliche (d.h. ohnehin nicht notwendig vollständige) – Auskunft für längere Zeitintervalle würde überdies eine Vorwirkung zugunsten der Zulässigkeit entsprechender und regelmäßiger weiterer künftiger Abfragen entfalten und damit gerade ein zwar immer noch unvollständiges, aber sehr weitreichendes Verhaltens- und Bewegungsbild vermitteln.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFG-GebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage K5

foodwatch e.V.
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Vorab per E-Mail: 114@bmel.bund.de
und Telefax: 02 28 / 9 95 29 - 42 62

04.09.2020

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Geschäftszeichen: 114-05111/0370

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir gegen Ihren Bescheid vom 6.8.2020

Widerspruch

ein.

Zur Begründung wird Folgendes vorgetragen:

Die Ablehnung unseres Informationsantrags ist rechtswidrig und verletzt uns in unseren Rechten.

1. Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG

Wir haben einen voraussetzungslosen Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG auf Herausgabe der von uns beantragten Informationen. Bei Informationen zu dienstlichen Kontakten der Bundesministerin Julia Klöckner, des parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler, der Staatssekretärin Beate Kasch und des parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel handelt es sich um amtliche Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG.

Dies hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bereits in Bezug auf Eintragungen dienstlicher Termine im Terminkalender der Bundeskanzlerin entschieden (OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2012, 1196). Es hat insoweit ausgeführt:

„In Bezug auf dienstliche Termine stellt der Terminkalender nicht nur ein persönliches Organisationsmittel der Bundeskanzlerin dar. Die Eintragung derartiger Termine steht vielmehr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte und dient damit amtlichen Zwecken (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 2 Rdnr. 40 m. w. Nachw.).“

Der Anspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil eine Vielzahl von Kontakten in Rede steht. Wegen eines unterstellten Vorwurfs der Unvollständigkeit die Informationen gar nicht herauszugeben, ist zirkelschlüssig und vom IFG nicht vorgesehen.

Es ist Ihnen jedoch unbenommen, uns hinsichtlich derjenigen dienstlichen Kontakte, über die das BMEL bereits auf seiner Internetseite informiert hat, auf allgemein zugängliche Quellen zu verweisen (§ 9 Abs. 3 Var. 2 IFG).

Zufallskontakte waren bereits nicht von unserem Informationsantrag erfasst, sodass Sie lediglich über geplante dienstliche Kontakte Auskunft zu erteilen haben. Ausschlussgründe stehen diesem Begehren nicht entgegen.

2. Anspruch nicht ausgeschlossen

Entgegen Ihrer Auffassung ist § 3 Nr. 1 lit. c IFG nicht einschlägig. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann.

Die innere und äußere Sicherheit umfasst nach der Gesetzesbegründung den nichtmilitärischen Sicherheitsbereich (BT-Drs. 15/4493 S. 9). Gemeint ist dabei jedoch nicht „Sicherheit“ im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts, denn dann wäre § 3 Nr. 2 IFG ohne Bedeutung. Sinn ergibt § 3 Nr. 1 lit. c somit, wenn die Begriffsbestimmung im Anschluss an die fachgesetzlichen Verwendungen des Begriffspaares „innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ vorgenommen wird. Geschützt sind danach nur erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland (so ausdrücklich § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG) (Schoch, IFG, 2. Auflage 2016 § 3 Rn. 56).

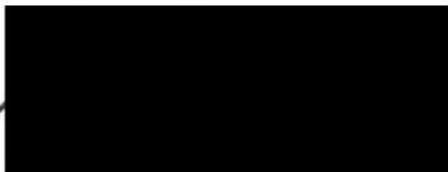
Von einer besonderen Gefährdungslage scheinen auch Sie nicht auszugehen, da Sie verschiedene öffentliche Termine der BMEL-Leitung als Pressemitteilung im Vorfeld ankündigen. In diesen Presseverteiler kann man sich problemlos eintragen. Um zu wissen, wo sich die Bundesministerin oder die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zu einem bestimmten Zeitpunkt aufhalten, wäre es weitaus naheliegender, sich über bevorstehende Termine zu informieren, als mühsam anhand von dienstlichen Kontakten in der Vergangenheit, zu versuchen, ein Bewegungsprofil zu erstellen. Selbst wenn dies ein überzeugendes Argument für die Nichtherausgabe der beantragten Informationen wäre, hätten Sie uns zumindest Auskunft zu sich nicht wiederholenden dienstlichen Kontakten erteilen müssen.

Darüber hinaus wurde das Vorliegen des Ausschlussgrundes des § 3 Nr. 1 lit. c IFG im Fall des Terminkalenders der Bundeskanzlerin mit ihrer herausragenden Stellung für das Sicherheitsempfinden in der Bundesrepublik Deutschland begründet. Die Sicherheit der Bundeskanzlerin sei deshalb von besonderer Bedeutung und jede Bedrohung ihrer Person könne geeignet sein, die politische Ordnung im Ganzen zu berühren. Daher rechtfertige schon die gesteigerte Gefahr von Anschlägen die Annahme einer den Versagungsgrund auslösenden nachteiligen Auswirkung auf die innere Sicherheit. Auch diese Überlegung ist auf den vorliegenden Fall und die hier in Rede stehenden Personen nicht übertragbar.

3. Ergebnis

Nach alledem ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig. Dem Widerspruch ist unverzüglich abzuhelpfen und die beantragten Informationen herauszugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Rucker,
Geschäftsführer des foodwatch e.V.

Die Gesetzesbegründung spricht vom Schutz der Nachrichtendienste und verweist auf § 1 Abs. 1 BVerfSchG, welcher den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder umfasst. Als schützenswerter „erheblicher Belang“ ist auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen anzusehen. Das bedeutet, dass § 3 Nr. 1 lit. c IFG auch die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, sich nach innen und außen gegen Störungen, die die innere und äußere Sicherheit beeinträchtigen, zur Wehr zu setzen. Damit ist die Bestimmung Ausdruck der wehrhaften Demokratie (Schoch, a.a.O. m.w.N.).

Die Gefährdungslage bezüglich des oben definierten Schutzguts muss so beschaffen sein, dass diesem im Falle des Bekanntwerdens der Information nachteilige Auswirkungen drohen. Das heißt, die informationspflichtige Stelle muss substantiiert und nachvollziehbar anhand konkreter Angaben dartun, warum der beantragte Informationszugang zur Sicherung des Schutzguts gem. § 3 Nr. 1 lit. c IFG ausgeschlossen ist. Abstrakte Erwägungen zu dem Ausnahmetatbestand genügen nicht (Schoch, a.a.O. Rn. 62).

Gemessen an diesen Maßstäben ist unser Auskunftsanspruch vorliegend nicht wegen § 3 Nr. 1 lit. c IFG ausgeschlossen. Sie werden Ihrer Darlegungslast nicht gerecht und führen über allgemeine Mutmaßungen zur Gefährdungslage der hier in Rede stehenden Personen nichts aus. Anhand Ihres Bescheides wird schon nicht deutlich, inwiefern eine Gefährdung der genannten Personen zu nachteiligen Auswirkungen für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik führen soll. Das Verwaltungsgericht Berlin hat entschieden, dass die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen nur insoweit dem Schutzgut der inneren Sicherheit zuzuordnen ist, als sich eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit – insbesondere durch gewaltsame Einwirkungen – zugleich als Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder darstellt (VG Berlin Ur. v. 16.7.2013 - 2 K 282/12). Dies ist hier nicht ersichtlich.

Sie beziehen sich offensichtlich auf die Rechtsprechung zum Terminkalender der Bundeskanzlerin. Diese ist auf den vorliegenden Fall jedoch nicht übertragbar. Die Gefahrenprognose knüpft in dem genannten Fall ausdrücklich an die besondere Gefährdungslage der Bundeskanzlerin an, die für die Bundesministerin Klöckner und die genannten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre so nicht gegeben ist.



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienst Sitz Berlin - 11055 Berlin

Referat 114 – Justitiariat, Koordinierung
IFG und Bürokratieabbau

Gegen Postzustellungsurkunde

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

An
foodwatch e.V.
Herrn Martin Rücker
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

TEL +49 (0)30 99 529 -0
FAX +49 (0)30 99 529 -4262
E-MAIL 114@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 114-05111/0370

Vorab per E-Mail:

DATUM 04.12.2020

114@bmel.bund.de
foodwatch.de

Ihr Widerspruch vom 04.09.2020 gegen den IFG-Bescheid vom 06.08.2020 (Az. 114-05111/0370)

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Rücker,

auf Ihren mit Schreiben vom 04.09.2020 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 06.08.2020 (Az.: 114-05111/0370) ergeht nach Prüfung unter Berücksichtigung Ihrer Widerspruchsbegründung folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihrem Widerspruch vom 04.09.2020 gegen den Bescheid des BMEL vom 06.08.2020 (Az.: 114-05111/0370) wird insoweit abgeholfen, als Ihnen Zugang zu den auf der Internetseite des BMEL veröffentlichten Leitungsterminen für den Monat Januar 2020 gewährt wird. Im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu 9/10, das BMEL zu 1/10 zu tragen.
3. Die Widerspruchsgebühr wird auf 30 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 04.03.2020 beantragten Sie unter Verweis auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Zugang zu diversen Informationen zu den dienstlichen Kontakten von Frau Bundesministerin Klöckner, Frau Staatssekretärin Kasch und der Herren Parlamentarische Staatssekretäre Feiler und Fuchtel im Januar 2020. Im Einzelnen baten Sie um Übersendung von Informationen zu folgenden Fragen:

- 1. Welche vereinbarten dienstlichen Kontakte (alle nicht bloß zufälligen oder privaten Gespräche und Treffen bei Veranstaltungen, Sitzungen, Beratungen, Dienstreisen etc.) hatten Bundesministerin Julia Klöckner, der parlamentarische Staatssekretär Uwe Feiler, die Staatssekretärin Beate Kasch, der parlamentarische Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel, jeweils, im Januar 2020 mit externen Dritten (gemeint sind zum Beispiel Kontakte mit Unternehmen oder Verbänden, keine staatlichen Institutionen)?*
- 2. Wann, mit welchem zeitlichen Umfang und in welcher Form (z.B. Telefon, Treffen) fanden die Kontakte jeweils statt?*
- 3. Welche externen Dritten (sowohl Angabe der privaten Institution als auch der anwesenden Personen) nahmen jeweils teil? Welche ggf. weiteren Personen nahmen auf Seiten des BMEL an den jeweiligen Kontakten teil?*
- 4. Wurden im Vorfeld der jeweiligen Kontakte zu besprechende Themen vereinbart? Wenn ja, welche (wortwörtlich wiedergegeben)? Welche ggf. weiteren Themen wurden jeweils besprochen?*
- 5. Auf wessen Initiative fand jeweils der Kontakt statt (Initiative der externen Dritten oder des BMEL)?*
- 6. Wurden Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Kontakten angefertigt, und wenn ja, welche (z.B. Vorlagen zur Vorbereitung, Vermerke, Protokolle o.Ä.)?*
- 7. Bitte senden Sie uns die Korrespondenz zwischen dem BMEL und den externen Dritten im Zusammenhang mit den jeweiligen Kontakten zu (mit Ausnahme organisatorischer Inhalte zur Terminfindung).*

Mit Bescheid vom 06.08.2020 lehnte das BMEL Ihren Antrag ab, weil dem Informationszugang Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 04.09.2020, im BMEL eingegangen per E-Mail, per Telefax und per Post am selben Tag, haben Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben. In der Begründung berufen Sie sich u. a. darauf, dass § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG mangels Gefährdungslage der Hausleitung des BMEL nicht einschlägig sei und Ihnen daher die angefragten Informationen herauszugeben seien.

II.

Ihrem Widerspruch wird insoweit abgeholfen, als Ihnen Zugang zu den Anfang des Jahres auf der Internetseite des BMEL veröffentlichten Terminen der Leitungsebene für den Monat Januar 2020 gewährt wird, die mittlerweile auf der Homepage des BMEL nicht mehr eingestellt sind (siehe Anlage). Über wichtige, insbesondere presseöffentliche Termine der Bundesministerin und der übrigen Mitglieder der Hausleitung informiert das BMEL fortlaufend und allgemein zugänglich auf seinen Internetseiten, über Pressemeldungen und die sozialen Netzwerke.

III.

Im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen. Er ist zwar zulässig, aber überwiegend unbegründet.

1. Der Antrag ist bereits unzulässig, da er zu unbestimmt ist.

Das Antragsersfordernis dient u. a. der inhaltlichen Begrenzung des Verfahrensgegenstandes. Ein Antrag ist zu unbestimmt, wenn er einen Bezug zu näher bezeichneten Informationen oder Unterlagen nicht hinreichend konkret erkennen oder eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes vermissen lässt. Eine Recherche im Akten- und Dokumentenbestand des BMEL kann ausschließlich themenbezogen erfolgen. Das beruht darauf, dass in den Registraturen des BMEL grundsätzlich themenbezogene Sachakten geführt werden. Eine elektronische Recherche über die Schlagworte „vereinbarte dienstliche Kontakte im Januar 2020 mit externen Dritten“ führt zu keinem Ergebnis. Eine manuelle Suche ist unverhältnismäßig, da hierzu der komplette Aktenbestand des BMEL aus einem einen Monat umfassenden Zeitraum Blatt für Blatt geprüft und ausgewertet werden müsste. Das IFG bezweckt – im Gegensatz zu Ihrem Antrag, mit dem Sie letztlich die Offenlegung des Terminkalenders von Frau Bundesministerin Klöckner und der übrigen Mitglieder der Hausleitung begehren - keine themenunabhängige Ausforschung des Kommunikationsverhaltens der gesamten Leitungsebene eines Bundesministeriums. Eine derartige Globalrecherche ist vom Informationsanspruch aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG nicht gedeckt.

2. Aber auch ein Informationsanspruch über eine Rekonstruktion der Kalender der Leitungsebene des BMEL scheidet in der Sache aus.

a) Selbst wenn der Antrag - entgegen der oben dargelegten Auffassung – zulässig wäre, bestünde kein Informationsanspruch, weil die Rekonstruktion der gewünschten Informationen aus den Kalendern der Hausleitung eine Zusammenstellung einer neuen Information wäre. Diese ist nach dem IFG nicht geschuldet. Der Anspruch aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ist

beschränkt auf die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen. Das IFG kennt im Übrigen keinen Anspruch auf eine systematische Aufbereitung einer Information.

b) Selbst wenn sie geschuldet wäre, bestünde das Problem, dass die Kalender nur die Terminplanung der Leitungsebene abbilden, nicht jedoch die tatsächliche Terminlage. Schon angesichts der Vielzahl dienstlicher Kontakte von Frau Bundesministerin Klöckner und der übrigen Mitglieder der Hausleitung sowie angesichts notwendiger kurzfristiger Terminänderungen aufgrund beispielsweise aktueller Ereignisse ist eine genaue und lückenlose Dokumentation aller Vorgänge weder gesetzlich vorgesehen noch tatsächlich möglich. Die erstellte Information trüge also das Stigma der wahrscheinlichen Unvollständigkeit und Unrichtigkeit in sich. Sie ergäbe ein ungenaues Zerrbild.

c) Selbst wenn eine Informationserstellung über eine Rekonstruktion der Kalender geschuldet wäre, so steht der Offenlegung jedenfalls der Versagungsgrund gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG entgegen. Das Bekanntwerden der Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Mitglieder der Hausleitung des BMEL haben, da nicht auszuschließen ist, dass hieraus entsprechende sicherheitsgefährdende Bewegungsprofile abgeleitet werden.

Ihre Rüge, das BMEL sei seiner Darlegungslast für das Vorliegen des Informationsverweigerungsgrundes nicht gerecht geworden, ist unzutreffend. Im Bescheid des BMEL wurde hinreichend ausgeführt, dass die Auskunftserteilung im vorliegenden Fall dazu führen würde, dass künftigen Auskunftsansprüchen über weitere Termine von Frau Bundesministerin Klöckner, Frau Staatssekretärin Kasch und der Herren Parlamentarische Staatssekretäre Feiler und Fuchtel stattgegeben werden müsste und die dann vorliegenden Informationen zusammen mit den bereits öffentlich bekannten Terminen der Mitglieder der Hausleitung des BMEL die Erstellung von sicherheitsgefährdenden Bewegungsprofilen ermöglichen könnten.

Auch Ihr Einwand, eine besondere Gefährdungslage von Frau Bundesministerin Klöckner und der übrigen Mitglieder der Hausleitung sei nicht gegeben, greift nicht. Das BMEL steht mit seinen Themen im Fokus gesellschaftlicher Debatten. Dies belegen die in der Öffentlichkeit und den sozialen Netzwerken kontrovers und teilweise emotional geführten Diskussionen um Tierwohlaspekte, den Klimaschutz, das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat, die Zukunft der Landwirtschaft etc. Strafrechtlich relevante Aktionen von Umweltverbänden am Dienstsitz des BMEL in Berlin sowie Beleidigungen in digitalen Netzwerken und Drohbriefe an Frau Bundesministerin Klöckner in jüngster Vergangenheit zeugen exemplarisch von der bestehenden Gefährdungslage der Leitungsebene des BMEL.

d. Daneben ist letztlich auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung hinzuweisen. Eine Bekanntgabe der begehrten Informationen würde eine weitgehende Nachzeichnung der Terminplanung und damit Rückschlüsse auf die interne Willensbildung der Leitungsebene des BMEL ermöglichen sowie einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung darstellen.

Das Bundesverfassungsgericht billigt der Bundesregierung für den Bereich der internen Willensbildung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zu. Hierzu gehört insbesondere der Bereich der Willensbildung innerhalb der Regierung, sowohl hinsichtlich der Erörterung im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und –internen Abstimmungsprozessen vollziehen.

Sowohl die Bundesministerin als auch die Staatssekretärin und die Parlamentarischen Staatssekretäre partizipieren am nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung. Mit der vollständigen Einsicht in deren Termingestaltung wird der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung berührt. Die Möglichkeit der Offenlegung der angefragten Kontakte könnte unter Umständen dazu führen, dass sich Hausleitungsmitglieder im Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich wie auch spiegelbildlich die jeweiligen dienstlichen Kontakte nicht mehr vorbehaltlos bewegen, weil sie jederzeit damit rechnen müssen, dass die Häufigkeit und Dauer oder sogar das bloße Bestehen eines Kontakts offenbart werden könnte. Details über die Terminplanung können Aufschluss über regierungsentscheidungserhebliche Abstimmungen geben, mithin den Entscheidungsprozess – wenn auch nur teilweise – abbilden. Die künftige inhaltliche Arbeit der Hausleitungsmitglieder würde erschwert, da beispielsweise künftig auf bestimmte vertrauliche und für eine politische Kompromissfindung wichtige Gespräche von vornherein verzichtet würde, wenn mit einem – einer Lösung abträglichen – öffentlichen Bekanntwerden bestimmter Kontakte vor Abschluss bestimmter Verfahrensschritte und unter Umständen einem „Mitregieren Dritter“ gerechnet werden müsste.

Nach alledem besteht nur ein teilweiser Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Anspruch vorliegend nicht aus § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) oder § 1 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergibt, da die genannten Anspruchsgrundlagen hier nicht einschlägig sind.

Der Ausgangsbescheid vom 06.08.2020 wird daher überwiegend aufrechterhalten und Ihrem Widerspruch teilweise abgeholfen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG. Gibt die Widerspruchsbehörde dem Widerspruch nur teilweise statt und weist sie ihn im Übrigen zurück, so sind die Kosten des Vorverfahrens verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung trägt dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen angesichts des überwiegend erfolglosen Widerspruchs Rechnung.

Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Absatz 1 IFG, § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) in Verbindung mit Teil A Nr. 5 der Anlage zu § 1 IFGGebV (vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs).

Bitte überweisen Sie die Gebühren in Höhe von 30 Euro unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle / BMEL
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
Kassenzzeichen:	1115 1004 8289

Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das o. g. Kassenzzeichen an.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Terminplanung

Nummer 3 vom 16. Januar 2020
Seite 1 von 9

Pressestelle BMEL

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3170

FAX +49 (0)30 18 529 - 3179

E-MAIL Pressestelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

Vorläufige Terminplanung der Leitung des BMEL

Bundesministerin Julia Klöckner

20.01.	09.00 Uhr - 10.00 Uhr	Berlin	<p>Teilnahme am 6. German-African-Agribusiness Forum</p> <p>Thema u.a.: Afrikapolitik des BMEL, Frauen in der Landwirtschaft</p> <p><i>Inhalt der Rede: Deutsch-afrikanische Zusammenarbeit</i></p> <p>Weitere Informationen: https://www.agribusiness-africa.de/fileadmin/user_upload/Draft_Program_GAAF20_1912.pdf</p>
20.01.	12.00 Uhr - 13.00 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u></p> <p>Keynote von Bundesministerin Julia Klöckner beim Essen mit EU-Botschaftern auf Einladung von Kroatien</p>
20.01.	14.00 Uhr - 14.30 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u></p> <p>Offizieller Anschnitt Brot des Jahres auf Einladung vom Zentralverband Bäckerhandwerk</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
20.01.	15.00 Uhr - 16.00 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u></p> <p>Arbeitsgespräch mit dem polnischen Landwirtschaftsminister Jan Krzysztof</p>



			Ardanowski zum Thema GAP-Budget, Zusammenarbeit im Bereich Afrikanische Schweinepest (ASP) <i>(nicht presseöffentlich)</i>
20.01.	19.30 Uhr - 20.00 Uhr	Berlin	Im Rahmen der IGW 2020: Teilnahme am Sachsen-Abend IGW-Pressakkreditierung erforderlich
20.01.	20.30 Uhr - 21.00 Uhr	Berlin	Im Rahmen der IGW 2020: Teilnahme am Brandenburg-Abend IGW-Pressakkreditierung erforderlich
20.01.	21.00 Uhr - 21.30 Uhr	Berlin	Im Rahmen der IGW 2020: Teilnahme am Sachsen-Anhalt-Abend IGW-Pressakkreditierung erforderlich
21.01.	10.30 Uhr - 12.30 Uhr	Berlin	Im Rahmen der IGW 2020: Bundesministerin Julia Klöckner eröffnet das Nationale Dialogforum Landwirtschaft <i>Inhalt der Rede: Wertschätzung für die Landwirtschaft</i> Gespräch mit Bundesministerin Julia Klöckner sowie Expertinnen und Experten über Wertekonflikte und gemeinsame Werte von Landwirtschaft und Gesellschaft. Hinweis: Anmeldungen bitte per Mail an: Pressestelle@bmel.bund.de unter dem Stichwort „Nationales Dialogforum Landwirtschaft“ IGW-Pressakkreditierung erforderlich



21.01.	13.30 Uhr - 14.30 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u> Begrüßung AG EL in der BMEL-Halle, Rundgang (20 Min), ca. 13:50 Bühnentalk mit Ralph Brinkhaus</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
21.01.	18.30 Uhr - 19.15 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u> Teilnahme am SVLFG-Begegnungsabend (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) <i>Inhalt der Rede: Agrarsoziale Sicherung, Wertschätzung Landwirtschaft</i></p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
21.01.	19.30 Uhr - 20.00 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u> Teilnahme am Neujahrsempfang des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
22.01.	11.00 Uhr - 12.00 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u> Eröffnungsrede beim 13. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung mit anschließender Diskussion <i>Inhalt der Rede: „Du entscheidest! Gleichwertige Lebensverhältnisse als gemeinsame Aufgabe.“</i></p> <p>Das BMEL-Zukunftsforum ist das größte nationale Forum für die ländlichen Räume, auf dem sich über 1200 Akteure u.a. aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft zum Austausch treffen.</p> <p>Hinweis: Anmeldungen bitte per Mail an:</p>



			<p>Pressestelle@bmel.bund.de unter dem Stichwort „BMEL-Zukunftsforum“</p> <p>Weitere Informationen: https://www.bmel.de/SharedDocs/TermineVeranstaltungen/BMEL-Veranstaltungen/20-01-22-23-Zukunftsforum.html</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
22.01.	12.15 Uhr - 13.15 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u> Begrüßung EL-Ausschuss mit Rundgang</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
22.01.	14.00 Uhr - 14.45 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u> Bescheidübergaben zu den digitalen Experimentierfeldern in der Landwirtschaft</p> <p>Das BMEL fördert mit über 50 Millionen Euro bundesweit digitale Experimentierfelder auf landwirtschaftlichen Betrieben im ländlichen Raum. Hier werden neue digitale Techniken und Verfahren zur Anwendung in der Praxis erprobt.</p> <p>Hinweis: Anmeldungen bitte per Mail an: Pressestelle@bmel.bund.de unter dem Stichwort „Experimentierfelder“</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
22.01.	16.00 Uhr - 18.00 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u> 2. Messerundgang</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
22.01.	21.00 Uhr	Berlin	<p><u>Im Rahmen der IGW 2020:</u></p>



	- 21.30 Uhr		Teilnahme am Niedersachsen-Abend IGW-Pressakkreditierung erforderlich
23.01.	10.30 Uhr - 11.30 Uhr	Berlin	<u>Im Rahmen der IGW 2020:</u> Rede von Bundesministerin Julia Klöckner anlässlich des IGW-Walddialoges <i>Inhalt der Rede: Nationale Waldpolitik</i> Wie können sich die Wälder in Deutschland im Zeichen des Klimawandels weiterentwickeln? Wie ist der Stand bei der Bewältigung der jüngsten Kalamitäten? Welche Herausforderungen sind noch zu lösen? Das BMEL bringt zu diesen und weiteren Fragen Waldbesitzer, Wissenschaftler, Forstverwaltungen, Verbände und interessierte Messebesucher/innen zusammen und gibt dem öffentlichen Dialog ein Forum. Hinweis: Anmeldungen bitte per Mail an: pressestelle@bmel.bund.de unter dem Stichwort „IGW-Walddialog“ IGW-Pressakkreditierung erforderlich
23.01.	12.30 Uhr - 13.30 Uhr	Berlin	<u>Im Rahmen der IGW 2020:</u> Bundesministerin Julia Klöckner verleiht Preis zum Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau (BÖL) des BMEL <i>Inhalt der Rede: Viele beispielgebende Ideen für besseres (Land-)Wirtschaften</i> In diesem Jahr werden zum 20. Mal Ökobetriebe für ihre innovativen und erfolgreichen Konzepte ausgezeichnet.



			<p>Hinweis: Anmeldungen bitte per Mail an: pressestelle@bmel.bund.de unter dem Stichwort „Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau“</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
23.01.	14.30 Uhr - 15.00 Uhr	Berlin	<p>Im Rahmen der IGW 2020: Bundesministerin Julia Klöckner verleiht Regent-Ehrenpreis für die Besten Regentwein- Erzeuger 2019 in drei Kategorien</p> <p>Hinweis: Anmeldungen bitte per Mail an: pressestelle@bmel.bund.de unter dem Stichwort „Regent-Ehrenpreis“</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p>
23.01.	20.30 Uhr	Berlin	<p>Im Rahmen der IGW 2020: Empfang für inländische Ehrengäste</p> <p>IGW-Pressakkreditierung erforderlich</p> <p>HINWEIS: PERSÖNLICHE EINLADUNG ERFORDERLICH</p>
24.01.	14.00 Uhr - 15.30 Uhr	Berlin	<p>Im Rahmen der IGW 2020: Rede bei der Abschlussveranstaltung des Bundeswettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft" und Siegerehrung <i>Inhalt der Rede: Eine Reise in die Zukunft - eine Tour zu den Besten.</i></p> <p>Das BMEL ehrt bereits zum 26. Mal bürgerschaftliches Engagement und die ganzheitliche Entwicklung unserer Dörfer. Knapp 1900 Dörfer aus ganz Deutschland</p>

Transparenzregister / Transparency register

16.10.2020 - Artikel 

Datum / Date	Vertreter / Representative	Organisation / Organization	BotschafterIn / Ambassador
12.10.2020	Dr. Heiko Willems / Arne Franke / Freya Lemcke / Tim Krögel	BDI/BDA German Business Representation / BDA Bundesvereinigung der Deutschen / Arbeitgeberverbände / DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag / ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks	Szech- Koundouros
02.10.2020	Nathalie Errard, Senior Vice President Airbus Brüssel Dr. Markus Broich, Vice President EU Public Affairs	Airbus	Szech- Koundouros
08.06.2020 (virtuell)	Dr. Pierre Gröning, Geschäftsführer des Europabüros VCI	VCI – Verband der Chemischen Industrie	Szech- Koundouros
26.05.2020 (virtuell)	Ann Mettler, Direktorin Europa	Gates Ventures	Szech- Koundouros
18.05.2020 (virtuell)	Christof-Sebastian Klitz, Leiter Volkswagen- Konzernrepräsentanz Brüssel	Volkswagen	Szech- Koundouros

11.05.2020 (virtuell)	Nathalie Errard, Senior Vice President Airbus Brüssel Dr. Markus Broich, Vice President EU Public Affairs	Airbus	Szech- Koundouros
07.05.2020 (virtuell)	Hildegard Müller, Präsidentin Ralf Diemer, Abt.Leiter Klimaschutz-, Wirtschafts- und Handelspolitik Mitja Schulz, Leiter VDA-Büro Brüssel	VDA – Verband der Automobilindustrie	Szech- Koundouros
04.03.2020	Steffen Kampeter, Hauptgeschäftsführer BDA Arne Franke, Leiter BDA Büro Brüssel	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	Szech- Koundouros
19.02.2020	Karl von Rohr Nina Schindler	Deutsche Bank	Clauß
13.02.2020	Prof. Kempf Herr Willems	BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.)	Clauß
10.02.2020	Herr de Callatay	AECA (The American European Community Association)	Clauß
06.02.2020	Charles Grant	CER, Centre for European Reform	Clauß
31.01.2020	Sophie Richardson	Human Rights Watch	Clauß
28.01.2020	David Harris CEO	AJC	Clauß
28.01.2020	Jens Hanefeld Leiter Internationale & Europäische Politik, Handelspolitik	VW	Clauß

28.01.2020	Mujtaba Rahman Managing Director and Practice Head	Europe Eurasia Group	Clauß
24.01.2020	Geert Cami	Friends of Europe	Clauß
16.01.2020	Mikko Huotari Jan Weidenfeld	Mercator Institute for China Studies (MERICS), Berlin	Clauß
09.01.2020	Yannis Vardakastanis	European Disability Forum	Clauß
07.01.2020	Andreas Tegge, Head Global Government Relations	SAP	Clauß
	Veronique De Waele, Leiterin des Brüsseler Büros		
07.01.2020	Christian Schubert, Leiter Corporate Government Relations und Leiter des Berliner Büros	BASF SE	Clauß
	Dirk Hoke, CEO, Airbus Defence & Space		
28.11.2019	Nathalie Errard, SVP European & NATO Affairs, Airbus	Airbus	Clauß
	Lukas Ellenrieder, EU Policy Analyst, Airbus		